

RS OGH 1999/8/5 1Ob215/99w, 5Ob289/01p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1999

Norm

ABGB §1220

Rechtssatz

Vermögensminderungen auf Seiten des Dotationspflichtigen vor der Eheschließung sind bei der Bemessung des Dotierungsanspruchs dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie in der Absicht der Vereitelung des Anspruchs erfolgten. Auch der Umstand, daß die Dotationsberechtigte ganz bewußt den Vermögenserwerb ausschließlich deshalb verzögerte, um in den Genuß eines Heiratsguts zu kommen, ist zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 215/99w

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 215/99w

- 5 Ob 289/01p

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 289/01p

Vgl; Beisatz: Änderungen, die sich zwischen der schon vor der Eheschließung des Dotationsberechtigten möglichen Bemessung des Heiratsgutes (der Ausstattung) und der tatsächlichen Eheschließung ereignen, sind zu berücksichtigen und können im Fall ihrer Erheblichkeit zu einer Neubemessung führen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112322

Dokumentnummer

JJR_19990805_OGH0002_0010OB00215_99W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at